über die Beschwerde und eventuelle Petition der Rechtscandidaten Dr. jur. Schelcher und neun Genossen wegen Verzögerung ihrer Immatriculation als Sachwalter

vorzutragen hat, uns denselben zu geben.

Referent Abg. Sörnitz: Vom Vortrage der Beschwerde selbst würde wohl abzusehen sein, da dieselbe gedruckt in den Händen der Mitglieder sich befindet, und der wesentliche Inhalt derselben in dem Berichte wiedergegeben ist.

Präsident Dr. Haase: Ist die Kammer mit dem Vorschlage des Referenten, von der Vorlesung der Beschwerde selbst abzusehen, einverstanden? — Einstimmig Ja.

Hiernach würde ich den Herrn Referenten ersuchen, sofort zum Vortrage des Berichts überzugehen.

Referent Abg. Sörnitz:

Die Rechtscandidaten Dr. jur. Albert Schelcher, Dr. Friederici und acht Genossen haben gleich nach Beginn des gegenwärtigen Landtags eine Beschwerde und eventuelle Petition wegen Verzögerung ihrer Immatriculation als Sachwalter eingereicht, von welcher jedoch, laut besonderer Eingabe vom 10. Januar d. J. der Dr. jur. Schelcher, weil seine Immatriculation des Nächsten bevorstehe, wieder zurückgetreten ist, die zunächst in der ersten Kammer zur Berichterstattung und Berathung gelangte.

Diese Eingabe befindet sich gedruckt in den Händen der geehrten Kammermitglieder und darf die Deputation, unter Hinweis auf selbige, sowie auf den sehr gründlichen und erschöpfenden Bericht der vierten Deputation der ersten Kammer

(Beilage zur II. Abtheilung der Landt.-Acten Fol. 39)

sich wohl erlauben, möglichst kurz zu referiren.

Die Zahl der alljährlich zu immatriculirenden Advocaten ist bekanntlich eine beschränkte.

Je nach Bedürfniß ist dieselbe zu verschiedenen Zeiten eine verschiedene gewesen und war in den letzten Jahren bis zum Jahre 1854 auf 35 festgestellt, von da an laut Bekanntmachung des königlichen Ministeriums der Justiz vom 20. Juni 1854 auf 25.

Laut einer neuern Verordnung des königlichen Justizministeriums vom 21. Februar 1857 ist diese Normalzahl abermals abgemindert und bestimmt worden, daß vom Jahre 1858 an regelmäßig nur 18 Rechtscandidaten als Sachwalter immatriculirt werden sollen.

Durch die in nurgedachten zwei Verordnungen ausgesprochenen Abminderungen der frühern Normalzahl von 35 auf 25 und resp. 18 fanden sich mehrere der eingangsgedachten Rechtscandidaten, weil hierdurch ihre Zulassung zur Advocatur weiter hinausgeschoben wird, in ihrem Interesse verletzt. Sie stellten die Zulässigkeit der Anwendung gedachter Bestimmungen auf sich in Zweifel und baten in einer beim königlichen Justizministerium eingereichten Vorstellung:

dasselbe wolle hochgeneigtest geruhen, annoch im Laufe des nächsten Monats (April 1857) ausnahmsweise diejenigen approbirten und die Advocatur erstrebenden Rechtscandidaten — etwa 30 an der Zahl — zur Advocatur gelangen zu lassen und als Sachwalter zu immatriculiren, welche bis mit Ende 1854 ihre Probeschriften zur Prüfung überreicht haben, für den Fall aber, daß die hierdurch entstehende Paralysirung der seit dem Jahre 1854 erzielten Beschränkungen in der Zahl der Advocaten bedenklich erscheinen sollte, hinter der erbetenen ausnahmsweisen Immatriculation eine entsprechende Pause (tempus vacans) eintreten zu lassen,

wurden aber damit durch Verordnung vom 10. Juli 1857 abgewiesen. In dieser Verordnung wurde unter Anderm hervorgehoben, wie das Justizministerium bei sorgfältiger Erwägung Dessen, was der Rechtspflege überhaupt, dem Sachwalterstande und dem rechtsbedürftigen Publicum fromme, sich von einer vorhandenen nachtheiligen Ueberfüllung des Advocatenstandes zu überzeugen und die Nothwendigkeit zu erkennen gehabt habe, auf allmähliche Beseitigung dieser Ueberfüllung durch Beschränkung der jährlichen Immatriculationen hinzuwirken.

Die Gesuchsteller glaubten jedoch hierbei Beruhigung nicht fassen zu können und haben sich deshalb im Verein mit noch einigen andern Rechtscandidaten mit ihrer Beschwerde und eventuellen Petition vom 11. November 1857 an die hohe Ständeversammlung gewendet, die, wie sie bitten, ihre Vermittelung dafür eintreten lassen soll:

1. daß die rückwirkende Kraft der Bekanntmachungen vom 20. Juni 1854 und vom 21. Februar 1857 aufgehoben werde und demgemäß die Immatriculation derjenigen advocatorischen Rechtscandidaten, deren später approbirte Probeschriften vor dem 20. Juni 1854 eingereicht worden sind, nach dem Turnus von 35 jährlich, derjenigen aber, deren später approbirte Probeschriften vor dem 21. Februar 1857 eingegeben wurden, nach dem Turnus von 25 jährlich erfolge, und
2. eventuell, daß
   a) entweder wenigstens diejenigen approbirten und die Advocatur erstrebenden Rechtscandidaten — etwa 30 an der Zahl — als Sachwalter zu immatriculiren, welche bis Ende 1854 ihre Probeschriften überreicht haben,
   b) oder — wie sie bereits in dem vom königlichen Justizministerium abgeschlagenen Gesuche ebenfalls eventuell gebeten haben — daß von den nach der Verordnung vom 21. Februar 1857 in den beiden Jahren 1858 und 1859 zu immatriculirenden 36 Rechtscandidaten 30 sofort und auf einmal, die übrigen 6 aber Ende des Jahres 1859 immatriculirt werden möchten.

Die Beschwerde anlangend, so erscheint dieselbe zwar, bei dem erfolgten Nachweise, daß sie auf dem verfassungsmäßigen Wege an das königliche Justizministerium, welches hier die einzige und höchste Instanz zugleich war, gebracht worden und ohne Abhilfe geblieben, formell zulässig, keineswegs aber in materieller Beziehung begründet.

Den hauptsächlichsten Rechtsgrund für ihre Beschwerde, welcher sowohl gegen die rückwirkende Kraft der beiden die Normalzahl der jährlich zu immatriculirenden Candidaten abmindernden Verordnungen überhaupt, als gegen die Abschlagung ihres Gesuchs Seiten des königlichen Justizministeriums insbesondere gerichtet sein soll, leiten die Beschwerdeführer aus §. 4 der Verordnung vom 9. Juli 1836 her, wo es wörtlich also heißt:

„Infolge der Approbation der Probeschriften erlangen

SLUB
Wir führen Wissen.